

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Land- und Forstwirtschaft - Abteilung Agrarrecht

Kennzeichen
LF1-LEG-49/005-2010

Frist

DVR: 0059986

Bezug

Bearbeiter (0 27 42) 9005
Mag. Thallauer

Durchwahl
12991

Datum
19. Oktober 2010

Betrifft

Änderung des NÖ Lebensmittelkontrollgebührengesetzes, Motivenbericht

Hoher Landtag !

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 20.10.2010
Ltg.-**647/L-36-2010**
L-Ausschuss

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

I. Allgemeiner Teil:

1. Ist-Zustand:

Durch das NÖ Lebensmittelkontrollgebührengesetz (NÖ LMKGG), LGBl. 6401-0, welches vom NÖ Landtag am 5. Oktober 2006 verabschiedet worden ist und im Jahr 2009 aufgrund von Neuerungen im Abgabungsverfahren durch Entfall des § 4 Abs. 3 bereits einmal novelliert wurde, wurde inhaltlich formal auf die Vorgaben des § 64 Abs. 3 des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG), BGBl. Nr. 13/2006 umgestellt. Aufgrund der Übergangsbestimmungen in § 95 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 6 Z. 2 LMSVG war die Weitergeltung des § 47 Fleischuntersuchungsgesetzes, BGBl. Nr. 522/1982, bis zum Inkrafttreten einer Bundesverordnung nach § 64 Abs. 4 LMSVG - allerdings bis längstens Ende 2007 - angeordnet.

Durch Erlassung der NÖ Lebensmittelkontrollgebührenverordnung (NÖ LMKGVO), LGBl. 6401/1-0, die mit 1. Jänner 2007 in Kraft getreten ist, wurden von der NÖ Landesregierung die Gebühren gemäß § 3 Abs. 1 NÖ LMKGG für (Klein-)Betriebe festgelegt.

Der Bund hat durch Erlassung der LMSVG-Kontrollgebührenverordnung – LMSVG-KoGeV, BGBl. II Nr. 361/2007, welche am 1. Jänner 2008 in Kraft getreten ist, die Gebührevorschriften für (Groß-)Betriebe gemäß § 64 Abs. 4 LMSVG normiert. Mit

Novelle BGBl. II Nr. 46/2010 wurde die LMSVG-KoGeV Änderungen unterzogen, die zum Teil mit sofortiger Wirkung bzw. erst am 1. Juli 2010 in Kraft getreten sind. Aufgrund der Erlassung und Novellierung der LMSVG-KoGeV und anderer Anpassungserfordernisse hat sich die Notwendigkeit zu gravierenden Änderungen bei der NÖ Lebensmittelkontrollgebührenverordnung (NÖ LMKGVO) ergeben. Die NÖ Landesregierung hat die Gebühren in einer neuen NÖ Lebensmittelkontrollgebührenverordnung 2010 (NÖ LMKGVO 2010), LGBl. 6401/1-0, unter anderem in Hinblick auf eine den sachlichen/fachlichen Erfordernissen entsprechende Harmonisierung mit der LMSVG-KoGeV des Bundes mit Wirkung 1. September 2010 neu geregelt. Infolge der weitgehenden Harmonisierung der Gebührenbestimmungen des Landes mit denen des Bundes auf Ebene der Verordnung bedarf auch das NÖ LMKGG einer geringfügigen Adaptierung an die Gebührevorschriften des Bundes, weiters einer Aktualisierung bei zitierten Rechtsvorschriften des Bundes und der EU bzw. Berichtigung von Redaktionsfehlern und Adaptierung sowie letztendlich einer Verbesserung der Übersichtlichkeit durch Streichung inhaltlich überflüssig gewordener Bestimmungen.

2. Soll-Zustand:

Mit dem vorliegenden Entwurf soll unter Berücksichtigung der ab 1. September 2010 geltenden neuen Gebührenregelungen in Form der NÖ Lebensmittelkontrollgebührenverordnung 2010 (NÖ LMKGVO 2010), wo dies für zwingend erforderlich erscheint, eine Harmonisierung mit den Vorschriften der LMSVG-KoGeV des Bundes vorgenommen werden. Inhaltlich notwendige Adaptierungen wie etwa an aktuelle Rechtsvorschriften des Bundes und der EU, die Beseitigung von Redaktionsfehlern und die Entfernung von Bestimmungen (Deregulierung), die ihre inhaltliche Bedeutung verloren haben, sind Gegenstand der Novelle.

Der vorliegende Entwurf soll dem Landtag im Herbst 2010 zur Beschlussfassung vorgelegt werden, sodass dieser möglichst im Jänner 2011 in Kraft treten kann.

3. Verfassungsrechtliche Grundlagen:

Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers stützt sich auf § 64 Abs. 2 LMSVG und § 8 Abs. 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 4 F-VG 1948.

4. Finanzielle Auswirkungen:

Durch den vorliegenden Gesetzesentwurf entstehen weder dem Land noch den Gemeinden bzw. dem Bund gegenüber der bisherigen Rechtslage zusätzliche Kosten. Bei den zuschlagspflichtigen Zeiten erfolgt im Wesentlichen an Werktagen eine uhrzeitmäßige Einschränkung im Vergleich zur bisherigen Rechtslage und soll diesbezüglich eine inhaltliche Abstimmung mit der LMSVG-KoGeV des Bundes erfolgen.

5. EU-Konformität:

Der vorliegende Entwurf steht nicht im Widerspruch mit zwingendem Unionsrecht.

6. Konsultationsmechanismus:

Gemäß der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814, unterliegt die vorliegende rechtsetzende Maßnahme nicht dieser Vereinbarung.

7. Mitwirkung von Bundesorganen:

Der Entwurf enthält keine Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen.

8. Probleme bei der Vollziehung:

Probleme bei der Vollziehung sind weder innerhalb der Verwaltung, noch innerhalb der beteiligten Personenkreise zu erwarten, da der wesentliche Regelungsinhalt dem Grunde unverändert bleiben und im Wesentlichen nur eine Harmonisierung mit den Regelungen des Bundes erfolgen soll, die in den einschlägigen Kreisen auch bestens bekannt sind. Außerdem ist die neue NÖ Lebensmittelkontrollgebührenverordnung 2010 (NÖ LMKGVO 2010), die mit der vorgeschlagenen Novelle in engem Zusammenhang steht, bereits seit 1. September 2010 in Kraft und sind damit die wesentlichen Ziele in diesem Bereich schon bekannt.

II. Besonderer Teil:

Zu Z. 1:

Dem Grunde nach bleibt diese Bestimmung inhaltlich unverändert. Hier sollen nur redaktionelle Richtigstellungen und Anpassungen bei den Zitaten an die aktuelle EU- und Bundesrechtslage erfolgen. Dadurch, dass der bisherige § 1 Abs. 1 Z.1 infolge der Regelung in § 10 Abs. 3 bereits außer Kraft getreten ist, rückt der bisherige § 1 Abs. 1 Z. 2 entsprechend der Systematik als § 1 Abs. 1 nach und wird bei der Aufzählung der einzelnen Punkte eine Anpassung an den Untergliederungsaufbau des übrigen Gesetzestextes vorgenommen.

Zu Z. 2:

Hier soll eine redaktionelle Anpassung an die aktuelle EU- Rechtslage erfolgen und damit auch gleichzeitig ein Fehlzitat berichtigt werden.

Zu Z. 3:

Hier soll bei den Zeitvorgaben für die Festlegung von Zuschlägen eine inhaltliche Angleichung an die Bestimmung des § 2 Abs. 3 der LMSVG-KoGeV vorgenommen werden, um die Gebührenverrechnung bei den Gebühren gemäß § 64 Abs. 3 und 4 LMSVG und die Ansprüche der Aufsichtorgane in Klein- und Großbetrieben möglichst zu harmonisieren. Einerseits soll dadurch eine weitgehende Abstimmung bei Bund und Land hinsichtlich der Zuschlagshöhe in den Anlassfällen, andererseits aber auch eine spürbare Verwaltungsvereinfachung durch bisher unterschiedlich erforderliche Administration zum Vorteil des Landes NÖ, der Betriebe und der Aufsichtsorgane erreicht werden.

Im Übrigen ist durch ein Verwaltungsgerichtshofurteil klar gestellt, dass als Werktag jeder Tag zu verstehen ist, der nicht ein Sonn- oder gesetzlicher Feiertag ist (VwGH 20.4.1972 Slg. 8216 A).

Zu Z. 4:

Hier soll eine redaktionelle Anpassung beim Gesetzeszitat an die aktuelle Bundesrechtslage erfolgen.

Zu Z. 5:

Da bei der Gebührenberechnung/Entschädigung der Aufsichtsorgane auch Laborkosten eine Rolle spielen (siehe dazu etwa §§ 2 Abs. 2 Z. 1, 4 Abs. 4 und 6 Abs. 2 Z. 2 NÖ LMKGVO 2010) wird ausdrücklich festgelegt, dass auch der Grund und die Höhe im Falle von anfallenden Laborkosten vom Aufsichtsorgan festzuhalten sind. Darunter fällt auch die Angabe, bei welchem Labor die Kosten aufgelaufen sind.

Zu Z. 6:

Infolge Zeitablaufs bzw. aktueller rechtlicher Bedeutungslosigkeit können beide Paragraphen ersatzlos entfallen.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Lebensmittelkontrollgebührengesetzes der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
Dr. P e r n k o p f
Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung